



SEITZ · WECKBACH · FENT & FACKLER
RECHTSANWÄLTE STEUERBERATER

Aktuelles aus dem Verkehrsrecht *September 2007*

1. Neue Informationen aus den Bereichen Verkehr, Spedition und Transport

Mit der vorliegenden Information möchten wir die Palette der bewährten Reihe „Aktuelles aus....“ unserer Kanzlei vergrößern und Ihnen künftig regelmäßig wichtige Hinweise auf aktuelle Rechtsprechung, Gesetzesänderungen oder -vorhaben mitteilen und erläutern. Die vorliegende Erstausgabe aus dem Verkehrsrecht befasst sich mit der neuen, am 11.04.2007 in Kraft getretenen EU-Lenk- und Ruhezeiten-Verordnung. In der nächsten Ausgabe werden wir Sie über die mit der Einführung des neuen Versicherungsvertragesgesetzes (VVG) einhergehenden Änderungen informieren.

2. Wir über uns

In unserer Kanzlei stehen Ihnen mit Herrn Rechtsanwalt Nikolaus Fackler und Herrn Rechtsanwalt Michael Tusch zwei **Fachanwälte für Verkehrsrecht** als Ansprechpartner für alle Fragen rund um Transport und Verkehr zur Verfügung. Durch die Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht des Deutschen Anwaltvereins ist ein reger Austausch mit spezialisierten Kollegen im gesamten Bundesgebiet gewährleistet. Regelmäßige Fort- und Weiterbildungen garantieren umfassende Kompetenz und verlässliche Beratung.

3. Neue EU-Lenk- und Ruhezeitverordnung

Am 11.04.2007 trat die neue Verordnung über Lenk- und Ruhezeiten in Kraft. Diese Verordnung, die in den Mitgliedsstaaten unmittelbar anwendbares Recht darstellt, gilt für die Güterbeförderung mit Fahrzeugen, deren zulässige Höchstmasse einschließlich (Sattel-) Anhänger 3,5 t übersteigt. Ausgenommen sind Fahrzeuge mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h sowie Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 7,5 t, die zur **nichtgewerblichen** Güterbeförderung eingesetzt werden.

a) Lenkzeiten

Die **tägliche Lenkzeit** ist (unverändert) auf 9 Stunden begrenzt und kann zweimal wöchentlich auf höchstens 10 Stunden verlängert werden. Die **wöchentliche Lenkzeit** darf 56 Stunden nicht überschreiten.

Die **Gesamtlenkzeit** während zweier aufeinander folgender Wochen darf 90 Stunden nicht überschreiten. Nach viereinhalb Stunden muss der Fahrer eine **ununterbrochene Pause** von 45 Minuten einlegen oder innerhalb eines Viereinhalbstunden-Zeitraums eine Pause von 15 Minuten, gefolgt von einer zweiten Pause von 30 Minuten.

Die **Tagesruhezeit** eines Fahrers **im Mehrfahrerbetrieb**, die innerhalb von 30 Stunden nach dem Ende der Ruhezeit genommen werden muss, wurde von 8 auf 9 Stunden erhöht. Die **Tagesruhezeit im Alleinfahrerbetrieb** beträgt unverändert 11 Stunden, kann aber ohne nachfolgenden Ausgleich dreimal zwischen zwei wöchentlichen Ruhezeiten auf 9 Stunden reduziert werden. Sie kann ferner in zwei Teile aufgeteilt werden, bei denen der 1. Teil mindestens 3 Stunden und der 2. Teil mindestens 9 Stunden betragen muss. Die gesamte Tagesruhezeit verlängert sich damit auf 12 Stunden.

b) Haftung von Verkehrsunternehmen

Verkehrs- und Transportunternehmen müssen dafür Sorge tragen, dass ihre Fahrer sich an diese Bestimmungen halten. Sie haften für Verstöße ihrer Fahrer, die mit Bußgeldern belegt werden können. Ferner können Missachtungen zur Untersagung der Weiterfahrt und zur Einschränkung oder gar zum Entzug der Zulassung des Verkehrs- bzw. Transportunternehmens führen.

Für Fragen rund um die neue Lenk- und Ruhezeitenverordnung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Wenn Sie die Information „*Aktuelles aus dem Verkehrsrecht*“ nicht mehr erhalten wollen, schicken Sie uns bitte eine Rück-Mail oder eine Email an mtusch@swff.de.



Nikolaus Fackler
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verkehrsrecht
Fachanwalt für Strafrecht
Tel.: (0821) 345 85 – 56
e-mail: nfackler@swff.de



Michael Tusch
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verkehrsrecht
Tel.: (0821) 345 85 - 43
e-mail: mtusch@swff.de